

Kurztitel

MTD-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 460/1992 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 185/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 17a

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text**Ausschluß von der Ausbildung**

§ 17a. (1) Studierende können vom weiteren Besuch der jeweiligen medizinisch-technischen Akademie ausgeschlossen werden, wenn sie sich aus folgenden Gründen während der Ausbildung zur Ausübung des jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienstes als untauglich erweisen:

1. mangelnde gesundheitliche Eignung oder
2. mangelnde Vertrauenswürdigkeit gemäß § 3 Abs. 2 oder
3. schwerwiegende Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung oder
4. schwerwiegende Verstöße gegen die Akademieordnung, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen.

(2) Über den Ausschluß entscheidet die Aufnahmekommission.

(3) Vor Entscheidung über den Ausschluß ist

1. der (die) leitende Sanitätsbeamte(in) zu hören und
2. dem (der) Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Kommission zu geben.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 80/2013)

Schlagworte

Sanitätsbeamtin

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2017

Gesetzesnummer

10010701

Dokumentnummer

NOR40150076